

## **Satzung für den Eigenbetrieb Mehrgenerationenhaus Markt Ammerndorf**



Der Markt Ammerndorf erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), folgende Satzung:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Das Mehrgenerationenhaus Markt Ammerndorf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderter Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Marktes Ammerndorf geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Mehrgenerationenhaus Markt Ammerndorf“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „MGH Ammerndorf“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 764,00 EURO, diese wird als Sacheinlage im Wert von 414,00EUR und als Bareinlage über 350,00 erbracht.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Aufgaben des MGH Ammerndorf sind:

- a) die Förderung des ehrenamtlichen Engagements der Ammerndorfer Bürger, des ehrenamtlichen Engagements in den Vereinen und in den vom MGH Ammerndorf initiierten Projekten und Kooperationen gemäß § 52 Abs. 2 Nr 25 AO,
- b) Aufgaben der Jugend- und Altenhilfe. Das MGH Ammerndorf betreibt u. a. den Generationentreff,
- c) die Förderung von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, des Verbraucherschutzes, der Öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens durch eigene operative Projekte oder Kooperationsprojekte.

zum Wohle der Bürger Ammerndorfes und des Landkreises Fürth.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit – Verwendung des Einkommens und des Vermögens**

(1) Der Eigenbetrieb MGH Ammerndorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des MGH Ammerndorf dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ein Gewinn darf nicht an die Gemeinde Markt Ammerndorf ausgeschüttet werden.

Die Gemeinde als Träger des MGH Ammerndorf darf auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigt werden.

(4) Die Gemeinde Markt Ammerndorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4 Für das Mehrgenerationenhaus Markt Ammerndorf zuständige Organe**

(1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Mehrgenerationenhauses sind:  
die Leitung des MGH Ammerndorf (§ 5)  
der Sozialausschuss (§ 6)  
der Gemeinderat (§ 7)  
der Erste Bürgermeister (§ 8)

(2) Das MGH Ammerndorf wird von einem/einer hauptamtlichen Mitarbeiter/in mit erforderlicher fachlicher Kompetenz geleitet; darüber hinaus kann das MGH Ammerndorf bezahlte und unbezahlte Hilfskräfte einsetzen.

#### **§ 5 Leitung des MGH Ammerndorf**

(1) Die Leitung besteht aus einer natürlichen Person (Leiter/in MGH Ammerndorf); es kann ein Stellvertreter berufen werden.

(2) Die Leitung führt die laufenden Geschäfte des MGH Ammerndorf, laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige und eigenverantwortliche Leitung des MGH Ammerndorf einschl. Organisation,
2. der Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert von 500 EUR,
3. der Einkauf der erforderlichen Betriebs- und Verbrauchsmaterialien, auch für Maßnahmen, bis zu 200 EUR im Einzelfall/ Einzelrechnung im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die Beschaffung von Investitionsgütern bis zu 500 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
4. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren bis zu einer Gesamtausgabe von 1.000 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
5. Beschaffung von Fördermitteln zur Finanzierung des Betriebs des MGH Ammerndorf, dazu gehören die Antragstellung und die erforderliche Berichterstattung an die Zuwendungsgeber.
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses einschl. Anlagenverzeichnis.

(3) Bei der Führung der Geschäfte hat die Leitung des MGH Ammerndorf die Vorschriften und Richtlinien der Zuwendungsgeber und die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhalten; das gilt besonders für die Vorschriften des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(4) Die Leitung des MGH Ammerndorf ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Leitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(5) Die Leitung bereitet in den Angelegenheiten des MGH Ammerndorf die Beschlüsse des Gemeinderates und des Sozialausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Sozialausschuss geben ihr in Angelegenheiten des MGH Ammerndorf die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) Die Leitung des MGH Ammerndorf hat dem Bürgermeister und dem Sozialausschuss halbjährlich Bericht über den Gang der Geschäfte, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen einschl. Plan-Ist-Vergleich, über den Abruf von Fördermitteln und den Eingang von Spenden zu erstatten.

## **§ 6 Zuständigkeit des Sozialausschusses**

(1) Der Sozialausschuss kann jederzeit von der Leitung des MGH Ammerndorf Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.

(2) Der Sozialausschuss ist als Ausschuss in allen Angelegenheiten des MGH Ammerndorf tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.

(3) Der Sozialausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht die MGH- Leitung (§ 5), der Gemeinderat (§ 7) oder der Erste Bürgermeister (§ 8) zuständig sind, insbesondere über:

1. die Genehmigung der in § 5 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 genannten Vorhaben und Maßnahmen, sofern diese zu höheren als den dort genannten Ausgaben führen,
2. den Vorschlag an den Gemeinderat, den Wirtschaftsplan zu genehmigen, den Jahresabschluss festzustellen sowie über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
3. die Kontrolle der Mitteleinwerbung und der Berichterstattung an die Zuwendungsgeber.

## **§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung dieser Betriebssatzung,
2. Bestellung des Sozialausschusses und seiner Mitglieder,
3. wesentliche Änderungen des Aufgabenumfanges des MGH Ammerndorf, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
4. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs,

5. die Bestellung und Abberufung der Leitung des MGH Ammerndorf und des Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse,

6. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten,

7. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Sozialausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### **§ 8 Zuständigkeit des Ersten und Zweiten Bürgermeisters**

(1) Der Erste Bürgermeister des Marktes Ammerndorf ist Vorsitzender des Sozialausschusses. Wird der Erste Bürgermeister gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung vom Gemeinderat zum Leiter MGH Ammerndorf bestellt, so führt ab diesem Zeitpunkt der Zweite Bürgermeister den Vorsitz im Sozialausschuss.

(2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Sozialausschusses für das MGH Ammerndorf dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

### **§ 9 Vertretungsbefugnis**

Die Leitung des MGH Ammerndorf führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs (Art. 95 Abs. 2 GO) und vertritt ihn in diesem Umfang auch nach außen. In allen übrigen Angelegenheiten und Belangen liegt die Vertretungsbefugnis nach außen beim Ersten Bürgermeister, sie kann jedoch von Fall zu Fall von ihm auf die Leitung des MGH Ammerndorf übertragen werden.

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Das MGH Ammerndorf ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung mit sozialen Dienstleistungen hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Der Wirtschaftsplan wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) erstellt. Die §§ 13 – 17 EBV finden keine Anwendung.

(3) Die Leitung des MGH Ammerndorf hat den Jahresabschluss mit Lagebericht bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

(4) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind auch die Vorgaben der Zuwendungsgeber einzuhalten.

(5) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs MGH Ammerndorf ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 In Kraft treten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ammerndorf, den 21.04.2009  
Markt Ammerndorf

Gez.

Fritz  
Zweiter Bürgermeister